

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am [Datum]	Nr. XX
------	----------------------	--------

## Prüfungsordnung der Hochschule für Künste Bremen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Musikalisch-kulturelle Bildung 0–10“

Vom [Datum]

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen hat am [Datum] gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 263), die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik auf der Basis von § 60 Absatz 2 Satz 4 und § 87 Satz 1 Nummer 2 beschlossene Masterprüfungsordnung der Hochschule für Künste Bremen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Musikalisch-kulturelle Bildung 0–10“ (MuKB 0–10) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Zugang zum Studium	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 4 Studienfachberatung	2
§ 5 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau	2
§ 6 Lehrveranstaltungen, Anwesenheit und Lehrveranstaltungssprache	3
§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen	3
§ 8 Masterprojekt	5
§ 9 Studierende in besonderen Situationen	7
§ 10 Anmeldeverfahren, Prüfungstermine und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen	7
§ 11 Leistungsbewertung und Notenbildung	7
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	8
§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen	9
§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 16 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 17 Bildung der Gesamtnote	11
§ 18 Zusatzmodule	11
§ 19 Akademischer Grad	11
§ 20 Zeugnis und Urkunde	12
§ 21 Prüfungsausschuss	12
§ 22 Prüfungsberechtigungen	14
§ 23 Inkrafttreten	14

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen, weiterbildenden Masterstudiengang „Musikalisch-kulturelle Bildung 0–10“ (im Folgenden: Masterstudiengang) mit dem Abschluss „Master of Advanced Studies in Music Education“ (MAS) am Fachbereich Musik der Hochschule für Künste Bremen.

### § 2 Ziele des Studiums

Der Abschluss des Studiums stellt einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss dar, der auf die mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen aufbaut. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden aufgrund breiter und fundierter musikpraktischer Kompetenzen sowie methodisch-didaktischer Fertigkeiten in den Themenfeldern der frühkindlichen, musikalisch-ästhetischen Bildung dazu qualifiziert, an Bildungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 10 Jahren Bildungsprozesse zu konzipieren, durchzuführen und nachhaltig zu verankern.

### § 3 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von der Studiengangsleitung verantwortet; diese leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.

(3) Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater kann im Bedarfsfall Studierende zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

### § 4 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau

(1) Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang. Der Masterstudiengang enthält Präsenzveranstaltungen in der Hochschule für Künste Bremen sowie Anteile des Selbststudiums.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst das Masterprojekt gemäß § 13. Der Studiengang stellt auf Grundlage dieser Prüfungsordnung sicher, dass das Studium einschließlich des abschließenden Masterprojekts in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme durchschnittlich erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl

von ECTS-Punkten quantitativ bewertet werden. Das Lehrangebot, Zielsetzungen und Inhalte der Module sowie die Verteilung der ECTS-Punkte sind im Modulhandbuch beschrieben.

(4) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in ECTS-Punkten ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. Die Arbeitsbelastung für den gesamten Masterstudiengang beträgt demzufolge 1500 Zeitstunden.

(5) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang beträgt 60 ECTS-Punkte. In jedem Semester sind 15 ECTS-Punkte zu erwerben.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen, Anwesenheit und Lehrveranstaltungssprache**

(1) Die Ziele des Studiums und seiner Module können nur durch regelmäßige Anwesenheit und aktiven Austausch mit den Lehrenden in den Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung der vorgesehenen Studienleistungen erreicht werden. Nicht erbrachte Studienleistungen müssen nachgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag; sie oder er kann nach Rücksprache mit der Lehrperson eine Ersatzleistung verfügen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang werden in deutscher Sprache abgehalten.

## **II. Prüfung**

### **§ 6 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen**

(1) Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestehen oder aus einer Kombinationsprüfung, die aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen besteht. Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(2) Eine Prüfungsleistung wird gemäß § 14 bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sie kann benotet werden; die Note dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die abzulegenden Modulprüfungen und die jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(4) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen werden in folgenden Formen erbracht:

1) Künstlerisch-praktische Prüfung:

a) Künstlerische Prüfung (Präsentation einer künstlerischen Arbeit, in der Regel durch ein Vorspiel, Vorsingen oder eine Aufführung);

- b) Lehrprobe (Unterrichtsdemonstration mit schriftlich ausgearbeitetem Unterrichtskonzept);
- c) Dokumentation (schriftliche, ggf. durch andere Formen der Präsentation wie Moderation, Audio- oder Videomitschnitte, Arbeitsmappen etc. ergänzte Darstellung der Entwicklung, Realisation und Präsentation von Projektarbeiten);

2) Mündliche Prüfung/Kolloquium:

Prüfungsgespräch über einen vorbereiteten Themenkomplex oder mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplex und ggf. weiterer Themen aus dem Unterrichtszusammenhang. Im Rahmen der Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, bei Bedarf mit einer gesonderten Vorbereitungszeit, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Ein kurzer einleitender Vortrag kann ebenfalls Bestandteil der Prüfung sein.

3) Schriftliche Prüfung:

- a) Arbeitsmappe (Sammlung von in einem Modul erbrachten Arbeiten. Die Lehrenden geben im Verlauf des Moduls jeweils rechtzeitig bekannt, welche Arbeiten Bestandteil der Arbeitsmappe sein werden);
- b) Klausur (Bearbeitung eines von dem oder der Prüfenden festzusetzenden und mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches. Klausuren finden unter Aufsicht und in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen statt);
- c) Hausarbeit (schriftliche Auseinandersetzung mit einer gegebenen Thematik aus dem Modulzusammenhang);
- d) Bericht (schriftliche Auseinandersetzung mit einer gegebenen Thematik aus dem Modulzusammenhang).

(5) Prüfungsleistungen nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 werden von der oder dem Lehrenden, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist (erste oder erster Prüfende), und von einer weiteren oder einem weiteren Prüfenden abgenommen und bewertet. Die weiteren Prüfenden werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Über die Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Das Protokoll soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, das Datum, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse erwähnen. Das Protokoll ist von allen Prüfenden zu unterzeichnen.

(6) Prüfungsleistungen nach Absatz 4 Nummer 3 werden durch die jeweiligen Lehrenden bewertet.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die oder der erste Prüfende nach Absatz 5 Satz 1 oder die oder der jeweilige Lehrende nach Absatz 6. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel wird rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei künstlerischen und mündlichen Prüfungen 20 bis 60 Minuten pro Studierender oder pro Studierendem betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens acht Wochen Bearbeitungszeit umfassen.

(9) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 4 außer für Klausuren Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 4 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden.

## **§ 7 Masterprojekt**

(1) Das studienabschließende Modul Masterprojekt ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) Mit dem Masterprojekt soll der Nachweis erbracht werden, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein im Zusammenhang mit den Inhalten und Qualifikationszielen des Studiengangs stehendes Thema selbstständig und künstlerisch wie wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Das Masterprojekt besteht aus zwei Teilprüfungen, die einen erkennbaren Bezug zueinander aufweisen sollen:

1. musikpädagogisches Praxisprojekt (Dauer der Präsentation ca. 30 Minuten; Anteil an Note: 1/3),
2. schriftliche Arbeit (40-60 Seiten; Anteil an Note: 2/3).

(3) Das musikpädagogische Praxisprojekt kann als Arbeit einer Gruppe durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelarbeit wesentlich hinausgehen (Dauer der Präsentation ca. 45 Minuten). Die schriftliche Arbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Von jeder und jedem Studierenden ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- den Titel des Masterprojekts und eine Kurzbeschreibung des Themas;
- die Angabe, ob das musikpädagogische Projekt des Masterprojekts als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; handelt es sich um eine Gruppenarbeit, sind die anderen Gruppenmitglieder zu nennen;
- die schriftliche Zustimmung der oder des Lehrenden, die oder der zur Betreuung des Themas vorgeschlagen wird.

(5) Das Thema des Masterprojekts wird von der oder dem Studierenden oder der Gruppe vorgeschlagen. Den Vorschlägen der oder des Studierenden oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die schriftliche Zustimmung der

vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers muss vorliegen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(6) Die Ausgabe des Themas des Masterprojekts erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuerin oder den Betreuer als Prüferin oder Prüfer. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer wird spätestens mit Abgabe der Arbeit bestellt.

(7) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas des Masterprojekts kann unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nur stattgegeben werden, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(8) Das Thema eines Masterprojekts kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden. Das Thema kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der oder des Studierenden oder der Gruppe von Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, vom Prüfungsausschuss auszugeben.

(9) Das Masterprojekt wird in der Regel in deutscher Sprache erarbeitet und abgefasst. Die Entscheidung, ob andere Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(10) Die Frist zur Bearbeitung des Masterprojekts beträgt 6 Monate. Der Bearbeitungsumfang beträgt 15 ECTS-Punkte. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um 4 Wochen genehmigen.

(11) In den Fällen von Rücktritt und Versäumnis gilt § 20 entsprechend.

(12) Das musikpädagogische Projekt ist innerhalb der sechsmonatigen Bearbeitungsfrist zu präsentieren bzw. aufzuführen. Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht und in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie auf einem geeigneten elektronischen Datenträger im Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten einzureichen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Eingangs als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird das musikpädagogische Projekt nicht fristgerecht präsentiert bzw. aufgeführt oder die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt das Masterprojekt als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(13) Das Masterprojekt ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet ist. Das Masterprojekt oder eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch entfällt, sofern nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema beantragt wird; § 20 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Masterprojekts ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung oder länger andauernder oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die Voraussetzungen für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nicht vorliegen, wird ein begründeter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit in der in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

## **§ 9 Anmeldeverfahren, Prüfungstermine und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungs- und Studienleistungen können nur angetreten werden, wenn eine Anmeldung erfolgt ist.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in jedem Semester in den letzten zwei Veranstaltungswochen statt.

(3) Der Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich bei der Studiengangsleitung zu melden; nach Ablauf dieser Frist gelten die Regelungen in § 15 Absätze 1 und 2.

## **§ 10 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Zehntelstellen hinter dem Komma gebildet werden; Zwischenwerte unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert (bestanden), wenn alle zu diesem Modul gehörenden Studienleistungen erbracht wurden und die studienbegleitende Modulprüfung bestanden wurde. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Absatz 1 bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Punkte gutgeschrieben.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ergibt sich die Gewichtung der Modulteilprüfungen aus den Angaben in der jeweiligen Modulbeschreibung. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

## **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Das Studium ist mit Bestehen der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten erworben wurde.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.



(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Punkte ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

## **§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen**

Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal, das Masterprojekt einmal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

## **§ 13 Anerkennung und Anrechnung**

(1) An anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Hierbei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und -bewertung unter Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorgenommen. Bei an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Bereich von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Studienzeiten und Leistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen im Rahmen von akkreditierten Studiengängen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Nachgewiesene Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und keinen wesentlichen Unterschied aufweisen, können bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzuerkennen bzw. anzurechnen sind, werden ECTS-Punkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. den jeweiligen Modulen zugeordnet. Anerkannte bzw. angerechnete Leistungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records kenntlich gemacht.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die oder der Antragstellende legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(6) Über ablehnende Entscheidungen wird ein zu begründender Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(7) Die Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen, wenn die Anmeldung zur betreffenden Modulprüfung erstmalig erfolgt ist. Eine Anerkennung des Masterprojekts ist ausgeschlossen.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein fachärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die oder der Studierende erhält Gelegenheit zu Stellungnahme über das Vorkommnis. Die Feststellung und die Stellungnahme werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Dasselbe gilt, wenn die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ bewertet, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung wird dabei hingewiesen. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhelfen kann, die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Künste Bremen; der Widerspruch ist der Rektorin oder dem Rektor von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach der Bewertung der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Teile ihrer oder seiner Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen beziehungsweise des Masterprojekts oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 16 Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der entsprechend den zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen und des Masterprojekts. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden nur zwei Dezimalstellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Wurde das Modul „Masterprojekt“ mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,5), wird im Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 17 Zusatzmodule**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Akademischer Grad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und das Masterprojekt bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Künste Bremen den akademischen Grad „Master of Advanced Studies in Music Education“ (MAS).

## § 19 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der oder dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Künste Bremen versehen.
- (2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Punkten sowie das Thema des Masterprojektes.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Künste Bremen versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Studierende oder der Studierende die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu der den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studiengang. Ebenfalls wird ein Transcript of Records ausgehändigt; es beinhaltet detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Punkte. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.
- (5) Beim Verlassen der Hochschule für Künste Bremen oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Punkte ausgestellt.
- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr bzw. ihm durch das Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis und Urkunde.

## § 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Vertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fachbereichsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und Studienzeiten und kann bei Bedarf Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an Prüfungen teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Professorinnen- oder Professorenmehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Entscheidung über die Übertragung sowie die übertragenen Befugnisse sind innerhalb des Studiengangs bekanntzumachen.

(10) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird.

(11) Beschlüsse des Prüfungsausschusses und Beschlüsse nach Absatz 9 Satz 1 sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Der Anspruch auf Überprüfung im Widerspruchsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anforderungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise unverzüglich bekannt.

(13) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben verantwortlich. Er beschließt abschließend über

- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften;
- Bestehen und Nicht-Bestehen der Masterprüfung;
- die Festsetzung von Prüfungsterminen;
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern;
- Entscheidungen über die Abhilfe von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen;
- die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern;
- die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit des Masterprojekts mit der Masterarbeit oder sonstiger Prüfungsleistungen.

## **§ 21 Prüfungsberechtigungen**

(1) Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fachbereich außerhalb ihres Fachgebiets sowie anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Für die studienabschließende Modulprüfung des Moduls „Masterprojekt“ bestellt der Prüfungsausschuss Prüfende. Prüfende bei Modulprüfungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, bestellt werden.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom [Datum] in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Künste Bremen aufnehmen.

Bremen, den [Datum]

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen

ENTWURF

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am [Datum]	Nr. XX
------	----------------------	--------

## Anlage: Prüfungen und ECTS-Punkte

Modul- nummer	Modul- bezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungsform(en)	ECTS- Punkte
MAS- MuKB- PP	Propädeutikum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Startup</li> <li>• Brückenkurs Basiswissen Musik</li> <li>• Brückenkurs Medien- didaktik</li> </ul>	keine	3
MAS- MuKB- MP1	Musikalische Praxis I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stimmbildung und Singen mit Kindern I</li> <li>• Bodypercussion</li> <li>• Musikpraxis im Wechselspiel der Künste</li> <li>• Musik und Sprachbildung</li> </ul>	Musikpraktische <b>Lehrprobe</b> , Schwerpunkt kann aus einem der Teilfächer des Moduls gewählt werden	7
MAS- MuKB- IS1	Instrumentalspiel I und musiktheoretische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumentalunter- richt I (Git./Kl.)</li> <li>• Instrumentales Ensemblespiel</li> <li>• Basiswissen Musik (Musiklehre und Musikgeschichte)</li> </ul>	<b>Mündliche Prüfung</b> im Teilmodul „Basiswissen Musik“	9
MAS- MuKB- AMP1	Angewandte Musikpädagogik I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Musikpädagogik I</li> <li>• Musik transkulturell</li> <li>• Unterrichtshospita- tionen</li> </ul>	<b>Dokumentation</b> der Unterrichtshospita- tionen und Analyse unter musikpädagogi- schen Aspekten, Transkulturalität kann ein Schwerpunkt sein	6
MAS- MuKB- MPP	Musikpädago- gisches Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Musikpädagogisches Projekt mit Dokumentation</li> </ul>	<b>Dokumentation</b>	5
MAS- MuKB- MP2	Musikalische Praxis II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stimmbildung und Singen mit Kindern II</li> <li>• Musikpraxis im Wechselspiel der</li> </ul>	musikpraktische <b>Lehrprobe</b> mit Schwerpunkt aus einem der	6



		Künste II	Teilfächer (nicht das gewählte Teilfach im Modul Musikalische Praxis I)	
MAS-MuKB-IS2	Instrumentalspiel II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumentalunterricht II (Git./Kl.)</li> <li>• Wahlfach</li> </ul>	<b>Künstlerisch-praktische Prüfung</b> im Teilmodul Instrumentalunterricht	5
MAS-MuKB-AMP2	Angewandte Musikpädagogik II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Musikpädagogik II</li> <li>• Inklusion im Musikunterricht</li> <li>• Wahlfach</li> </ul>	<b>Mündliche Prüfung</b> im Teilmodul „Musikpädagogik II“, vorrangig mit Schwerpunkt auf einem Thema, das Inklusion berücksichtigt (Schwerpunktsetzungen werden mit der Prüferin/dem Prüfer besprochen)	4
MAS-MuKB-MAP	Master-Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Master-Projekt mit Präsentation und schriftlicher Arbeit</li> </ul>	<b>Präsentation</b> des musikpädagogischen Praxisprojekts und <b>schriftliche Arbeit</b>	15